

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 16.06.1896

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1896.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1896, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.
- N^o 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1896, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

N^o 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Postordnung, vom 11. Juni 1892.
Oldenburg, 1896 Mai 28.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium einige unter dem 19. Mai d. J. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, 1896 Mai 28.

Staatsministerium.

Flor.

Muzenbecher.

Abänderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahmesendungen“ erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I Postnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz v unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bz. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen:
„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bz. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellungen zur Ablieferung an die Postanstalt zc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen:

„gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete,“

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u.

erhält der Absatz v nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, 19. Mai 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

N^o. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

Oldenburg, 1896 Juni 3.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai d. J. beschlossen,

in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren (Gesetzblatt Band 29 Seite 777 fg.), §. 1 Absatz 2 litr. a Zeilen 4 und 5 die Worte „fremder Kacao-

butter und" zu streichen und daselbst dem §. 1 als
letzten Absatz hinzuzufügen:

„Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Aus-
führungsbestimmungen die Kakaobutter gleich.“

Oldenburg, 1896 Juni 3.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Becker.

